



Satzung
über die Erhebung von
Gebühren
für die Benutzung
der Musikschule
der Gemeinde Eching

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Zahlungspflichtige	3
§ 3 Unterrichtsgebühren	3
§ 4 Gebührenermäßigung	5
§ 5 Fälligkeit	7
§ 6 Zahlungserleichterungen	7
§ 7 In-Kraft-Treten	7
<u>Anhang:</u> Schul-/ Benutzungsordnung	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt für die Musikschule der Gemeinde Eching auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), BayRS 2024-1-I, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Unterrichtsvertrag wird durch die verbindliche schriftliche Anmeldung oder per Online-Anmeldung auf unbefristete Zeit geschlossen. Siehe dazu §§ 10 - 15 der Schul-/ Benutzungsordnung.
- (3) Für Kurse in Ensemblefächern, ausgenommen externe Teilnehmer und der Erwachsenenchor, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die Ausleihe von Instrumenten wird pro Monat eine Gebühr von **15,00 €** erhoben. Bei schuldhafter Beschädigung des Leihinstruments bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Nutzer vorbehalten.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Unterrichtsgebühren

Für den Besuch der Musikschule werden folgende Monatsgebühren erhoben:

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|----------------|
| (1) a) Musikmäuse | | 28,00 € |
| b) Singen, Spielen, Tanzen 45 Minuten | | 28,00 € |
| Kinder zwischen 2 und 4 Jahren | | |
| Geschwisterzuschlag ab 10 Monaten | | 13,00 € |
| b) Musikalische Früherziehung | 45 Minuten | 28,00 € |
| Kinder zwischen 4 und 6 Jahren | | |
| c) Grundkurs | 60 Minuten bzw. | 28,00 € |
| Kinder zwischen 6 und 8 Jahren | 45 Minuten (in den Einrichtungen) | |
| d) Musik und Bewegung/ Ballett | 45 Minuten | 28,00 € |

	60 Minuten	30,00 €
	75 Minuten	32,00 €
e) Instrumentenkarussell (inkl. Instr.) (30 Min. Grundkurs, 30 Instrument)	60 Minuten	48,00 €
f) Chor für Erwachsene		8,00 €
g) Tisch-Harfe für Erwachsene (einmalig) (bei 5 – 7 Schülern 45 Min, bei 8 – 10 Schülern 60 Min)	12 Kurseinheiten	153,00 €
h) Liedbegleitung Gitarre/ Workshops (einmalig)3	10 x 45 Minuten	190,00 €
i) Sonstige Kurse		22,00 €
j) Projekte und andere Workshops	(Entgelt nach gesonderter Regelung)	
k) Ensemble für externe Teilnehmer		22,00 €
(2) a) Einzelunterricht	60 Minuten	145,00 €
	45 Minuten	114,00 €
	30 Minuten	77,00 €
	25 Minuten	66,00 €
	30 Minuten (14-tägig, nur für Erwachsene, inkl. Erw. Zuschlag)	53,00 €
Kombiunterricht	30 Minuten Einzel- unterricht + 45 Min. Gruppenunterricht	114,00 €
Kombiunterricht	20 Minuten Einzel- unterricht + 30 Min. Gruppenunterricht	77,00 €
b) Zweiergruppe	45 Minuten	65,00 €
	30 Minuten	44,00 €
	45 Minuten (14-tägig, nur für Erwachsene, inkl. Erw. Zuschlag)	41,00 €
c) Dreiergruppe	45 Minuten	44,00 €
d) Vierergruppe	45 Minuten	33,00 €

(3) Für Erwachsene ab 25 Jahre (Stichtag 01.09. des betreffenden Schuljahres) wird zusätzlich zu den Gebühren, mit Ausnahme der Liedbegleitung/ Tischharfe/ Workshops, ein Aufschlag von 20% erhoben.

(4) Für auswärtige Schüler und Teilnehmer anderer Gemeinden wird zusätzlich zu den Gebühren ein Aufschlag von 40% erhoben, ausgenommen ist der Ergänzungsunterricht. Der Auswärtigenzuschlag wird in diesem Fall nicht berechnet.

(5) Auswärtige erwachsene Schüler, zahlen nur den Auswärtigenzuschlag. In diesem Fall entfällt der Erwachsenenzuschlag.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Die gemäß §3 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag entsprechend dem Haushaltseinkommen nach den folgenden Aufstellungen ermäßigt. Als Haushaltseinkommen gilt der Brutto-Gesamtbetrag der Einkünfte. Negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis sind bei der Anmeldung für das Schuljahr die aktuellen Einkommensverhältnisse zu belegen.

(2) Bei unwahren Angaben, fehlenden oder unvollständigen Einkommensnachweisen wird die Ermäßigung ersatzlos gestrichen.

(3) Wird kein Einkommensnachweis vorgelegt, so wird die höchste Gebühr festgesetzt. Gebührenermäßigungen aufgrund vorgelegter Einkommensnachweise werden nach Antragsstellung zum darauffolgenden Abrechnungsmonat wirksam.

(4) Gebührenermäßigung:

Die in §3 Abs. 2 festgelegten Sätze ermäßigen sich für Schüler aus dem Gemeindebereich wie folgt:

a) Einzelunterricht (60 Minuten) für Hochbegabte

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	145,00 €
3554 – 4134 €	138,00 €
2934 – 3553 €	130,00 €
2362 – 2933 €	119,00 €
2067 – 2361 €	106,00 €
1772 – 2066 €	93,00 €
unter 1772 €	69,00 €

b) Einzelunterricht (45 Minuten) und Kombiunterricht (30 Minuten Einzelunterricht und 45 Minuten Gruppenunterricht):

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	114,00 €
3554 – 4134 €	109,00 €
2934 – 3553 €	102,00 €
2362 – 2933 €	94,00 €
2067 – 2361 €	84,00 €

1772 – 2066 €	74,00 €
unter 1772 €	54,00 €

c) Einzelunterricht (30 Minuten) und Kombiunterricht (20 Minuten Einzelunterricht und 30 Minuten Gruppenunterricht):

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	77,00 €
3554 – 4134 €	74,00 €
2934 – 3553 €	69,00 €
2362 – 2933 €	64,00 €
2067 – 2361 €	56,00 €
1772 – 2066 €	51,00 €
unter 1772 €	36,00 €

c) Einzelunterricht (25 Minuten):

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	66,00 €
3554 – 4134 €	63,00 €
2934 – 3553 €	59,00 €
2362 – 2933 €	54,00 €
2067 – 2361 €	48,00 €
1772 – 2066 €	43,00 €
unter 1772 €	31,00 €

d) Zweiergruppe (45 Minuten):

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	65,00 €
3554 – 4134 €	63,00 €
2934 – 3553 €	59,00 €
2362 – 2933 €	53,00 €
2067 – 2361 €	47,00 €
1772 – 2066 €	42,00 €
unter 1772 €	31,00 €

e) Zweiergruppe (30 Minuten):

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	44,00 €
3554 – 4134 €	42,00 €
2934 – 3553 €	41,00 €
2362 – 2933 €	36,00 €
2067 – 2361 €	31,00 €
1772 – 2066 €	28,00 €
unter 1772 €	20,00 €

f) Dreiergruppe (45 Minuten):

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	44,00 €
3554 – 4134 €	42,00 €
2934 – 3553 €	41,00 €
2362 – 2933 €	36,00 €
2067 – 2361 €	31,00 €
1772 – 2066 €	28,00 €
unter 1772 €	20,00 €

g) Vierergruppe (45 Minuten):

Monatliches Haushaltseinkommen:	Monatliche Gebühr:
über 4135 €	33,00 €
3554 – 4134 €	32,00 €
2934 – 3553 €	30,00 €
2362 – 2933 €	28,00 €
2067 – 2361 €	24,00 €
1772 – 2066 €	22,00 €
unter 1772 €	17,00 €

(6) In der Musikschule wird für Schüler aus dem Gemeindebereich eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Musikschule, wird die Gebühr für das zweite Kind um 10% und für das dritte und jedes weitere Kind um 20% ermäßigt. Für den Besuch der Elementar- und Ergänzungsfächer werden keine Ermäßigungen gewährt.

(7) Belegt ein Kind aus dem Gemeindebereich mehrere Fächer an der Musikschule, so sind für das zweite und jedes weitere Fach nur 80% des vollen Entgelts zu bezahlen. Für den Besuch der Elementar- und Ergänzungsfächer werden keine Ermäßigungen gewährt.

(8) Schüler, Auszubildende und Studenten, die mit Stichtag 01.09. des betreffenden Schuljahres über 25 Jahre alt sind, werden vom Erwachsenenzuschlag befreit.

(9) **Schwerbehinderte Menschen mit einem nachgewiesenen Behinderungsgrad von wenigstens 50% werden vom Auswärtigen- und Erwachsenenzuschlag befreit. Mitarbeiter der Gemeinde Eching und deren Kinder werden vom Auswärtigenzuschlag befreit**

**§ 5
Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der ersten Unterrichtsstunde. Sie sind in zwölf Raten, ab September des beginnenden Schuljahres, jeweils zum 15. des Monats fällig. Ferienmonate sind mit zu bezahlen.

(2) Die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sollen der Gemeinde Eching eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen.

§ 6 Zahlungserleichterungen

(1) Die Gebühren können auf Antrag des Zahlungspflichtigen in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.

(2) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule der Gemeinde Eching vom 28.03.2022 außer Kraft.

Der Einfachheit halber wurde auf die Gendersprache verzichtet, es sind aber immer gleichwertig alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

Eching, 28.03.2022

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister